

BEBAUUNGSPLAN Nr. 147

Bottroper Straße
STADTGEMEINDE OBERHAUSEN
Gemarkung Osterfeld

Maßstab 1 : 500
Bestehend aus 2 Blättern
1. AUSFERTIGUNG

Blatt 2

Zeichenerklärung :

Bestandsangaben:

Flurgrenze	Flurstücksgrenze	Nutzungsgrenze	Bordstein, Fahrbahngrenzung	Mauer	Zaun	Hecke	vorhandene Gebäude mit Geschosshöhe	Katastralschicht	Messungslinie	Polygonpunkt mit Nummer	Baum, Baumreihe	örtliche Parkfläche	Bichtung mit Höhenangabe (Büschungshöhe)	Stahlgittermast
------------	------------------	----------------	-----------------------------	-------	------	-------	-------------------------------------	------------------	---------------	-------------------------	-----------------	---------------------	--	-----------------

Festsetzungen gemäß B Bau G und Bau N V O :

Art der baulichen Nutzung: §§ 6 u 7 Bau N V O	Bauweise, Baulinien und Baugrenzen § 9 B Bau G und § 22 + 23 Bau N V O	Maß der baulichen Nutzung: §§ 15 - 20 Bau N V O
MH Mischgebiet MKg Kerngebiet	Offene Bauweise Geschlossene Bauweise Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze	GRZ Grundflächenzahl GFZ Geschosflächenzahl Z Zahl der Vollgeschosse als Hochgeschosse
	Flächen für den Gemeinbedarf: § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 6 Bau G	
	Flächen für den Gemeinbedarf	
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	

Vorkehrungen:
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 Bau G

Straßenverkehrsflächen	Straßenbegrenzungslinie	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	öffentliche Parkflächen	Fußgängerbereich	Einbahn / Ausfahrt	Geplantes als Bestandteil von Verkehrsanlagen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 11 B Bau G	Flächen für Versorgungsanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 B Bau G	Flächen für Baugrundstücke für Versorgungsanlagen	Trafalstationen
------------------------	-------------------------	--	-------------------------	------------------	--------------------	--	---	---	-----------------

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zur Entwicklung des Landschafts für Begrünungsmaßnahmen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 + 22 + 23 Bau G)	Bindung für die Erhaltung vorhandener Laubbäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25) + Abs. 4 Bau G	Hinweise
		geplanter Straßen-ausbau

Sonstiges

Umgrenzung von Flächen für Spielplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 + Abs. 8 Bau G)	Spielplätze	Garagen	Gemeinschaftsplatz	Gemeinschaftsplatz	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans gemäß § 9 Abs. 7 B Bau G	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugärten oder Abgrenzung des Gebietes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes gemäß § 19 Abs. 5 Bau N V O	Anpflanzung von Bäumen im Straßenbereich	Mit Geh- und Fuß- und Lehngründen zu bebauende Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 B Bau G	Gehrecht	Fahrrecht	Lehnrecht
--	-------------	---------	--------------------	--------------------	---	---	--	--	----------	-----------	-----------

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

gemäß § 9 Abs. 5 und 6 Bau G
Der gesamte Plangebiet gehört zu dem Gebiet, unter dem der Bergbau umgeht und zum Anpassungsbereich gemäß § 10 Bundesberggesetz vom 13. August 1991. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich (Richtlinien für die Ausführung von Bauteilen im Einflusbereich des unterirdischen Bergbaus gemäß Bundesgesetz vom 10.08.1983 - B G Z - 2798 Nr. 1435 / 62, Nr. 1435 / 62, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 127 vom 08.10.1983)

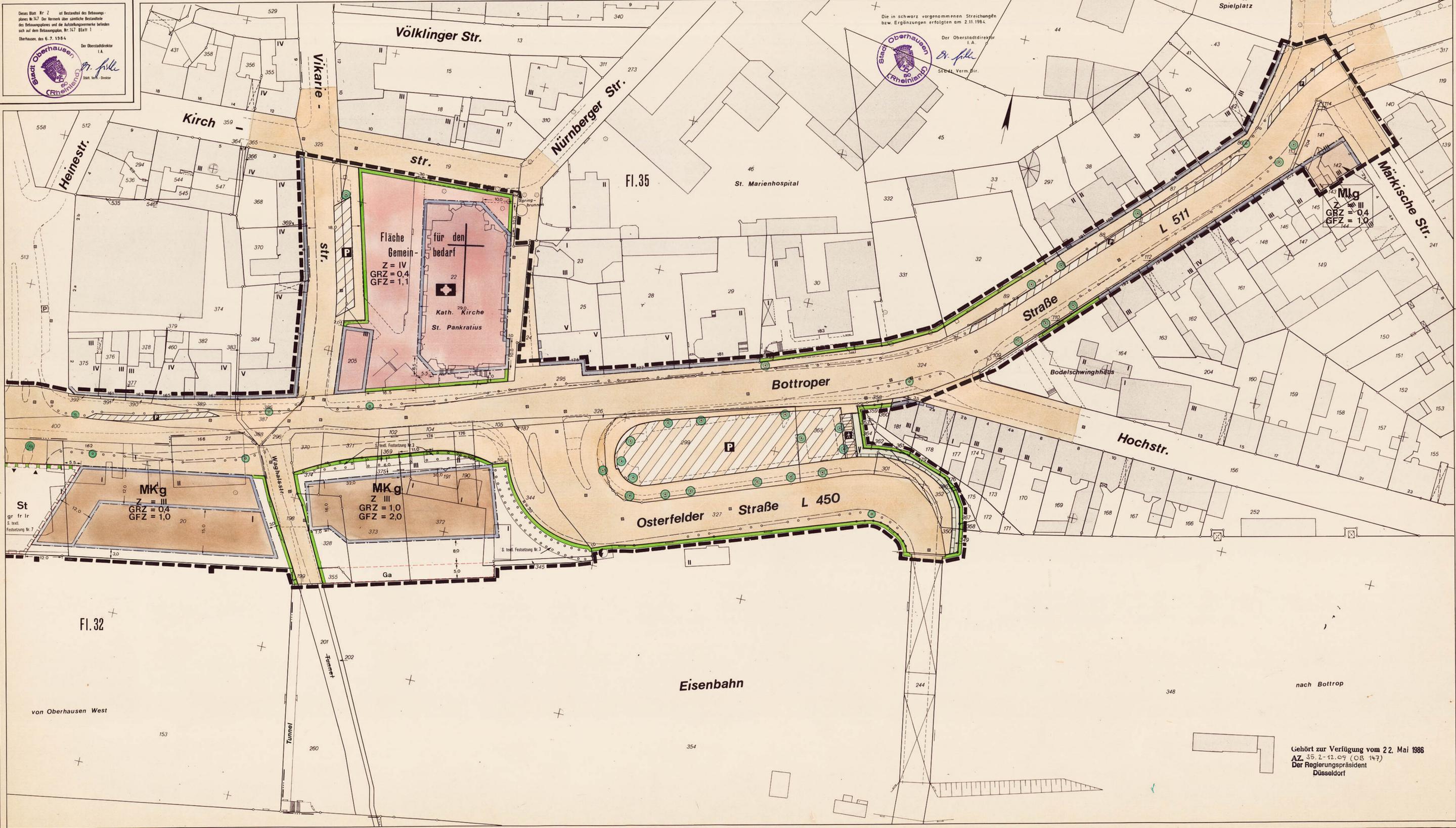
gemäß § 9 Abs. 6 Bau G
Die Anlagen von Kinderspielflächen sind nach der Bau O NW in Verbindung mit der Ortsatzung über die Anlage von Kinderspielflächen der Stadt Oberhausen vom 28. Dezember 1972.

Textliche Festsetzungen
Gemäß § 9 Bundesberggesetz

- Spielplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche bzw. auf den dafür besonders festgesetzten Flächen zulässig (§ 9 Abs. 4 Bau N V O)
- Kollisionsvermeidungsmaßnahmen
- Die mit einem Plangebiet ausgewiesenen Flächen sind von den jeweiligen Eigentümer bzw. Halbesitzer mit Baum- und Strauchgruppen mindestens 1 Meter zu bepflanzen und zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Bau G)
- Bäume in Baugebieten außerhalb überbaubarer Flächen sind zu erhalten. Erforderliche Eingriffe sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Bau G)
- Bäume und deren Wurzelbereich sind bei Durchführung von Baumaßnahmen in der Weise zu schützen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Bau G)
- Freiflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Straßennutzung sind zu bepflanzen. Vor Geschäften sind gepflanzte Flächen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Bau G)
- Die mit Geh- und Fuß- und Lehngründen festgesetzte Fläche ist zugunsten der Allgemeinheit zu bepflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 Bau G)
- Die öffentlichen Verkehrsflächen sind in dem besonders gekennzeichneten Bereichen mit Baumgruppen zu versehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Bau G)
- siehe 1. Ergänzung

1. Ergänzung
10. Im Bereich des gesamten Plangebietes sind Spielhallen gem. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNutzungsverordnung unzulässig.
rechtskräftig
am: 15.08.1984

Dieses Blatt Nr. 2 ist Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 147. Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplans und die Adressangaben befinden sich auf dem Bebauungsplan Nr. 147 Blatt 1.
Oberhausen, den 6.7.1984
Der Oberstadtdirektor i. A.
Dr. F. H. H.
Stadtarchitekt



Gehört zur Verfügung vom 22. Mai 1986
AZ 35.2-12.09 (OS 147)
Der Regierungspräsident
Düsseldorf